

Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“

Vom xx. April 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstblatt S. 474) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf der Grundlage der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelors „Language Science“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen jeweils 38 CP auf die Wahlpflichtbereiche WP1 „Computation and Cognition“ und WP2 „Phonetik“ sowie 38-44 CP auf den Wahlpflichtbereich WP3 „Translation“ sowie

- 68 CP auf das Pflichtmodul P1 „Linguistics“,
- 9 CP auf das Pflichtmodul P2 „Sprachkompetenz Englisch“,
- 6-12 CP auf das Pflichtmodul P3 „Professionalisierung“,
- 15 CP auf das Pflichtmodul P4 „Abschlussmodul“ (Bachelorarbeit 12 CP).

Von den drei Wahlpflichtbereichen WP1-WP3 sind zwei erfolgreich abzuschließen.

§ 36 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Take-Home Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten, Analyse- und Abschlussaufgaben, Abschlussberichte, Programmierprojekte, Portfolios, Poster, Projektpräsentationen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Thesenpapiere, Papers, Hausaufgaben). Prüfungen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Unter einer elektronischen Prüfung versteht man eine Prüfungsleistung, die vollständig digital bzw. mithilfe digitaler Geräte durchgeführt und

eingereicht wird. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (zum Beispiel Referate, Posterpräsentationen oder mündliche Prüfung). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel- Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) Ein Portfolio kann sich je nach Pflicht- oder Wahlpflichtbereich aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzen, für die Rahmenbedingungen vorgegeben sein können oder die von den zu Prüfenden frei gewählt werden können.

(4) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls bzw. Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.

(5) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Unterrichtssprache

In der Veranstaltung „PS: Einführung in die Strukturen des Englischen“ im Pflichtbereich P1 „Linguistics“ sowie im Pflichtbereich P2 „Sprachkompetenz Englisch“ ist die Unterrichtssprache Englisch. Dies gilt auch für das Abschlusskolloquium im Abschlussmodul, falls die Abschlussarbeit im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst wird. In allen anderen Modulen / Modulelementen ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. In Einzelfällen kann auch in anderen Modulen/Modulelementen die Unterrichtssprache Englisch sein. Dies wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

§ 38

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modul(element)en in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in allen Modulelementen Teile der Prüfungen in deutscher, englischer oder auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 39

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Bei der Wahl der Sprachen Italienisch oder Spanisch im WP3 „Translation“ ist die Sprachvoraussetzung A2 nach GER zu erfüllen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnisse/Schulzeugnisse
- Anerkannte Sprachenzertifikate nach GER
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Niveaustufe des Sprachenzentrums der Universität des Saarlandes
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Niveaustufe aus dem Sprachenlehrrangebot der Romanistik

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende die Sprachvoraussetzungen bis zum Ende des dritten Semesters nachweisen.

(2) Wahlpflichtbereich Phonetik: Die Proseminare „Experimentalphonetik“, „Prosodie“, und „Sprachperzeption“ setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die Phonetik und Phonologie“ aus P1 voraus.

(3) Im Wahlpflichtbereich Phonetik: Für die Belegung der Übungen „Statistische Methoden in der Phonetik“, „Prosodie“, „Sprachproduktion“ und „Sprachperzeption“ ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Proseminars aus dem jeweiligen Modul vorausgesetzt.

(4) Das Modulelement „Written Expression (Advanced)“ im Wahlpflichtmodul "Sprachpraxis II" des Pflichtbereichs P2 „Sprachkompetenz Englisch“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Written Expression (Intermediate)“ im selben Wahlpflichtmodul voraus.

(5) Das Modulelement "Language Course II" des Moduls "Sprachpraxis I (Language and Use Intermediate)" im Pflichtbereich P2 "Sprachkompetenz Englisch" setzt einen Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene Teilnahme am Modulelement "Language Course I" desselben Moduls voraus. Für die Modulklausur „Language in Use Intermediate“ gilt der Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen.

§ 40

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ der Universität des Saarlandes genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls P1 sowie durch Nachweis von je mindestens 20 CP in den zwei aus WP1-WP3 gewählten Wahlpflichtmodulen. Das Kolloquium im „Abschlussmodul“ P4 ist in dem Bereich zu besuchen, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben werden kann. Das Kolloquium muss vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich absolviert sein.

§ 41

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ 11 Wochen (12 CP/360 Stunden). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Studierenden / dem Studierenden im Rahmen des Pflichtmoduls oder innerhalb einer der beiden von ihr / ihm gewählten Wahlpflichtbereich zu verfassen.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel auf Deutsch zu verfassen. Davon abweichend kann nach Absprache mit dem / der Gutachter/Gutachterinnen die Bachelorarbeit auch in englischer

oder in einer angebotenen romanischen Sprache abgefasst werden.

§ 42
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Februar 2026

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen